



**Beschlussvorlage DS 253/2026/24-29**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 31.03.2026

**Fachbereich:** Fachdienst Finanzen/ Kämmerei  
**Bearbeiter:** Verwaltung  
**Einreicher:** Bürgermeister

**Betreff: Entwurf des Haushaltes der Gemeinde Hoppegarten 2026**

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	13.04.2026	Entscheidung	Ö

**Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2026.**

**Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung gemäß § 65 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu erlassen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Haushaltsplan besteht gem. § 3 Abs. 1 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) aus:

- dem (Gesamt-) Ergebnishaushalt,
- dem (Gesamt-) Finanzhaushalt,
- und den Teilhaushalten.

Dem Haushaltsplan werden beigefügt:

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und zum Ende des Jahres (Planjahr),
4. eine Übersicht über die Sonderposten und über die veranschlagten Erträge aus der Auflösung der Sonderposten im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum,
5. eine Übersicht über die veranschlagten Erträge und Aufwendungen aus all gemeinen Umlagen im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum,
6. eine Übersicht über die Ergebnisentwicklung,
7. der Stellenplan,
8. eine Übersicht über die gebildeten Budgets.

Die in den Anlagen ermittelten Werte bezüglich Verbindlichkeiten, Sonderposten, Rückstellungen und Rücklagen sind vorbehaltlich der Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2025.

Ein ausgeglichener Haushalt liegt gemäß § 62 Abs. 6 BbgKVerf vor, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der primäre Haushaltsausgleich wird im Haushaltsjahr 2026 nicht erreicht. Der Haushalt gilt somit als nicht ausgeglichen (primärer Ausgleich). Ein sekundärer Haushaltsausgleich ist aufgrund der Ergebnisrücklage jedoch gegeben.

Im Interesse einer geregelten Haushaltsdurchführung wird empfohlen, die Haushaltssatzung 2026 zu beschließen.

**Beteiligungen:**

Kinder und Jugendliche:

Behindertenbeauftragte:

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Erträge/Einzahlungen:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Auf der Kostenstelle:

**Anlagen:**

Entwurf Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Hoppegarten

---

Sven Siebert  
Bürgermeister